

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

Regionalplan Düsseldorf – Stadtgebiet Mönchengladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des BUND-Landesverbandes nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung.

Die Positionen, Anregungen, Bedenken und ihre Begründung haben wir bewusst kurz und übersichtlich gefasst, weil sie ja Teil einer umfassenden Stellungnahme des Landesbüros werden.

Dazu passende Hintergrundinformationen haben wir für diejenigen, die es näher interessiert, in den Anhang gesetzt.

Auf drei Bereiche des Regionalplan-Entwurfs möchten wir uns konzentrieren:



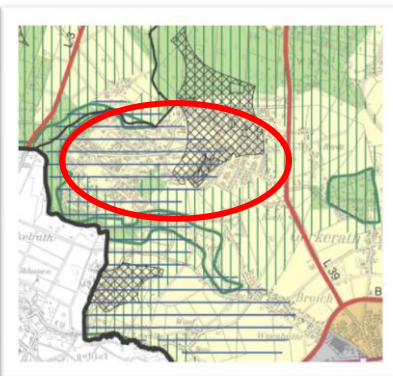
1. Landschaftsschutzgebiet L3 bei Wey, Mönchengladbach-Nordwest
Blatt 18 (L 7404 Krefeld)

Neu dargestellt wurden hier **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372)**

„Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie

sowie

Z3 GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung



2. Konversionsfläche des ehem. JHQ, Mönchengladbach-West
Blatt 22/23 (L 4902 Heinsberg / L 4904 Mönchengladbach)

Dargestellt wurden hier

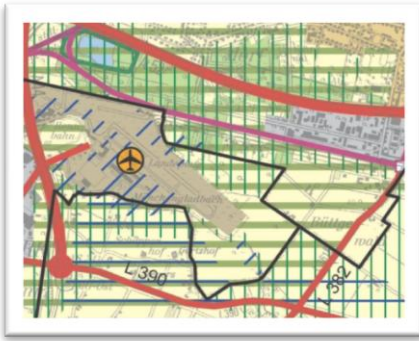
Bereiche für den Schutz der Natur (es handelt sich um FFH-Gebiete)

Regionale Grünzüge

Grundwasser- und Gewässerschutz

Windenergiebereiche

(nicht dargestellt: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung)



3. Regionalflughafen Mönchengladbach-Ost Blatt 18 (L 4704 Krefeld)

Dargestellt wurden hier

Flugplatz

Flughafenaffines Gewerbe

Überschwemmungsbereiche

Zu 1:

Wir wenden uns gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen.

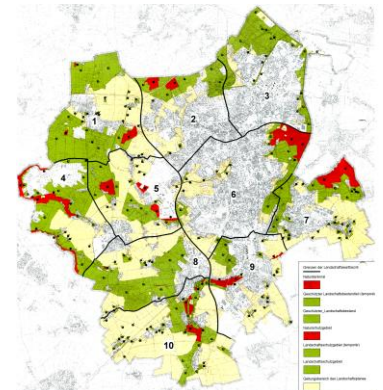
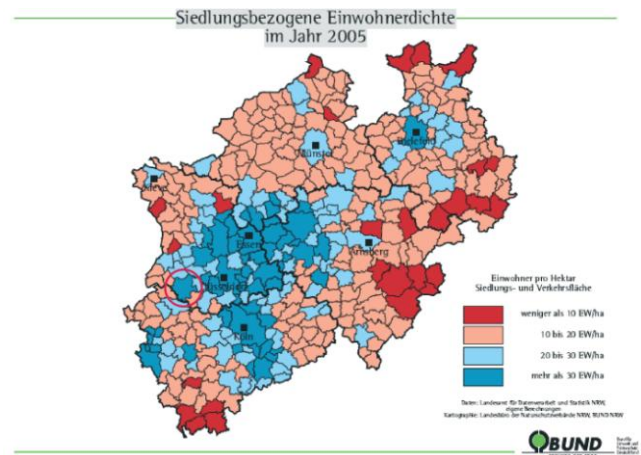
- Mönchengladbach gehört landes- und bezirksweit zu den am stärksten verdichteten Stadtgebieten mit enormer Zunahme an Flächenversiegelung gerade in den letzten 15 Jahren (Abb. rechts). Daran hatte die Ausweisung neuer, großflächiger Gewerbegebiete, insbesondere im Osten der Stadt, einen erheblichen Anteil.

Daher kommt dem Freiraumschutz in Mönchengladbach eine besondere Bedeutung zu. Da die östliche Hälfte des Stadtgebietes diese Funktionen jetzt und künftig kaum mehr erfüllen kann, sind die Freiflächen im Westen um so bedeutsamer. Hier befinden sich die größten Freiflächen und Waldgebiete der Stadt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach (Abb. rechts), der mit breiter Ratsmehrheit beschlossen wurde, trägt diesem Umstand Rechnung durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen („Erhaltung und Anreicherung“, Letzteres betrifft die fraglichen Flächen) sowie Ausweisung von Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz, Letzteres betrifft die fraglichen Flächen, s.u.).

Von flächenintensiven Vorhaben in der freien Landschaft wurde der Westen des Stadtgebietes bisher weitgehend verschont. Insofern bedeutet die Festsetzung eines großflächigen Gewerbegebietes in diesem Bereich (Landschaftsschutzgebiet!) einen Tabubruch, der mit den bisher vorgetragenen Begründungen (eventueller zukünftiger Mehrbedarf an flächenintensivem Gewerbe, insbes. aus der Logistikbranche) in keiner Weise zu rechtfertigen ist.

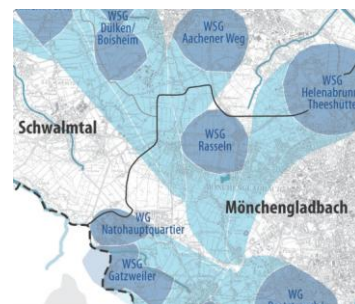
- Die Regionalplanungsbehörde hat den kurz- und mittelfristigen Bedarf an neuen Gewerbeflächen untersucht und dargestellt. Der genannte Bedarf von ca. 200 ha für GIB erscheint angesichts des erklärten Ziels der Landesregierung, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren, unverhältnismäßig hoch, zum anderen geht aus dem RP-Entwurf klar hervor, dass die Stadt Mönchengladbach zur Zeit über ausreichende Reserven verfügt, die noch nicht erschöpft sind. Nach der Systematik des Regionalplanes ist vorgesehen, diesen Bedarf in recht kurzen Abständen immer wieder neu zu untersuchen, zu bewerten und den Regionalplan ggf. daran anzupassen. Dies soll der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, ggf. durch neue Ausweisungen, aber auch durch Rücknahmen, falls die wirtschaftliche Entwicklung zukünftig unter den Prognosen bleibt (wobei Rücknahmen aus Erfahrung eher die Ausnahme sind). Insofern ist das Argument, für besonders flächenintensive Ansprüche wie im Logistikbereich stünden möglicherweise zukünftig nicht ausreichend Angebotsflächen zur Verfügung, in diesem Kontext nicht besonders stichhaltig. Hinzu kommt: Mönchengladbach hat in der Vergangenheit zahlreichen Betrieben der Logistikbranche im Osten der Stadt große Flächen zur Verfügung gestellt. Inzwischen mehren sich die Stimmen aus der Politik, die bezweifeln, ob diese Präferenz, die man lange Zeit verfolgt hat, angesichts des riesigen Flächenverbrauchs einerseits und andererseits angesichts der vielen präkeren Beschäftigungsverhältnisse mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einnahmesituation in Mönchengladbach für die Zukunft noch sinnvoll ist.



Betrachtet man einerseits die Vorhaben, die im angedachten Gewerbegebiet möglich sein sollen (*stark emittierende Industriebetriebe, vergleichbar mit den Betrieben, die nach Abstandserlass NRW der Klassen I - IV zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 500 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. reine Wohngebiete) erfordern, oder Störfallbetrieben, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern*).

und andererseits die Tatsache, dass das gesamte Gebiet in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Duelken-Boisheim mit seinen zahlreichen Beschränkungen liegt (*Beschränkungen u.a. für das Lagern von Treibstoffen und anderen Chemikalien, die Errichtung großflächiger Parkplätze, die Versickerung von Oberflächenwasser etc.*),

dann ist ein Gewerbegebiet, insbesondere mit der vorgesehenen Zweckbestimmung Z2/3 an dieser Stelle widersinnig und planungsrechtlich nicht realisierbar.



Hinzu kommt: Eine Gewerbegebietsausweisung in der vorgesehenen Größe in einem Landschaftsschutzgebiet, das dafür aufgehoben werden müsste, ist UVP-pflichtig. Es ist kaum anzunehmen, dass ein unabhängiger Gutachter nicht zu dem Schluss kommt, dass ein Gewerbegebiet an dieser Stelle erhebliche negative Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum und seine Funktionen ausüben wird.

- ☞ Die Darstellung des Gewerbegebietes, das im ersten Entwurf des Regionalplanes nicht enthalten war, widerspricht z.T. den planungseigenen Grundsätzen (vgl. Kap. 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“). Sie widerspricht aber auch den demokratischen Gepflogenheiten zur Willensbildung innerhalb der politischen Gremien einer Gebietskörperschaft. Während sich z.B. der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen im Freiraum auf eine breite politische Zustimmung stützen konnte, ist die Ausweisung des fraglichen Gewerbegebietes weder im Rat noch seinen Ausschüssen beraten und diskutiert worden.

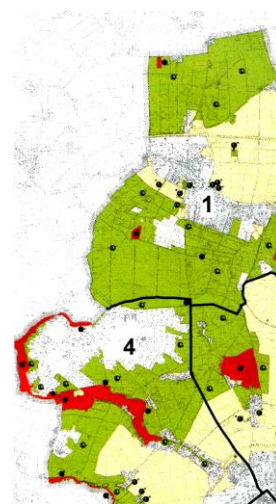
Zu 2.

Wir wenden uns gegen den Umfang der Darstellung

- a) der Bereiche für den Schutz der Natur,
 - b) und c) der Regionalen Grünzüge,
 - d) der Windenergiebereiche.
 - e) der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- a) Der Bereich für den Schutz der Natur umfasst im Wesentlichen den sehr engen Bereich der Talauen und ist mit den Naturschutzgebietsgrenzen des Landschaftsplanes bzw. den Grenzen des entspr. FFH-Gebietes (natura 2000) deckungsgleich.

Es widerspricht jedem ökologischen Sachverstand sowie den gesetzlichen Vorgaben, Schutzgebietsgrenzen derart eng und ohne Pufferzonen um ein Ökosystem mit der höchsten europäischen Schutzkategorie zu ziehen. Es ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass sinnvolle Erweiterungen wegen der bisherigen militärischen Nutzung angrenzender Bereiche nicht in Frage kamen.

Das hat sich nun grundlegend geändert. Der gesamte Bereich der Konversionsfläche ist planerisch „frei“, der größte Teil der Gebäude ist nicht mehr nutzbar und soll entfernt werden. Planungsträger (Stadt MG) und Grundeigentümer (BIma) sind sich weitgehend einig, dass hier kein neuer Stadtbezirk mit Wohnbebauung oder Gewerbe entstehen soll. Einigkeit besteht auch darin, dass die Randbereiche zum FFH-Gebiet für zukünftige Kompensationsflächen zur Arrondierung des Schutzgebietes genutzt werden sollten. Darüber wurde auch im Rat der Stadt diskutiert mit weit überwiegender Zustimmung.



Wir schlagen deshalb vor, die dargestellte Schutzgebietsgrenze in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ökologisch sinnvoll zu erweitern, denn in der Begründung zum Regionalplanentwurf heißt es:

4.2.2 Schutz der Natur

.... „Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.“

Das heißt: In der Regel sollen die BSN-Darstellungen auf der Ebene des Regionalplanes das widerspiegeln, was fachrechtlich und naturschutzfachlich erforderlich ist.

- b) Ähnliches gilt auch für die Darstellung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich. Dass sich die ehemalige Militärfäche weit in die Grenzen des Naturparks Schwalm-Nette schob, ohne einbezogen zu werden, von Landschaftsschutzgebieten umgeben ist, ohne einbezogen zu werden, und nun auch in der Darstellung des Regionalplanentwurfs vom umgebenden regionalen Biotopverbund ausgespart wird, ist angesichts des oben dargelegten neuen Status der betroffenen Flächen schwer zu verstehen und kann nur historische, inzwischen obsoleete Gründe haben.



Anmerkung dazu: Der Landschaftsschutz wurde hier im November 2014 nach 40 Jahren überraschend durch die Bezirksregierung aufgehoben mit dem Argument, die betroffenen Flächen müssten neu bewertet und die Schutzkategorien entsprechend angepasst werden. Das zu tun liege in der Hoheit der Kommunen. Wer die Einbettung des Gebietes vor Ort, aber auch in Plänen oder Luftbildern betrachtet, kommt zwingend zu dem Schluss, dass hier eine Einheit im Landschaftsschutz (z.T. Naturschutz, s.o.), im Regionalen Biotopverbund und zum Naturpark Schwalm Nette vorliegt.

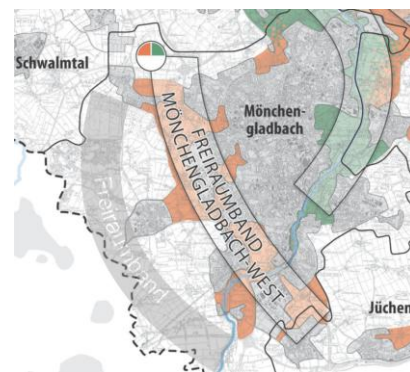
Weder die angedachte Zukunft des Gebietes in Verwaltung und Rat der Stadt Mönchengladbach noch die Regionalplandarstellung **Grundwasser- und Gewässerschutz** widersprechen dieser Einschätzung. Im Gegenteil.

Wir befinden uns mitten im bedeutsamsten Naherholungsgebiet der Stadt. Wer die fraglichen Flächen kennt, kommt kaum umhin, sie als „very british“ zu empfinden: Großzügige Grünflächen über das gesamte Gebiet, überall durchsetzt mit altem Baumbestand, entsprechen weitgehend dem Bild, das man von englischer Park- und Landschaftsgestaltung erwartet. Man würde es so in einem jahrzehntelang militärisch genutzten Gebiet nicht erwarten. Das ist in seiner Art und Lage ein Pfund, das man auch regionalplanerisch sichern sollte.



Die vorgenannten Gründe machen es deshalb erforderlich, die Karte 4E um den Bereich der Konversionsfläche zu erweitern.

- c) Im Ganzen gesehen ist die Streichung des Großteils der regionalen Grünzüge nicht nachvollziehbar. Zum einen sind sie auch im neuen LEP-Entwurf enthalten und zum anderen erfüllen die alten Ausweisungen alle Anforderungen, d.h. sie sind großflächig, zusammenhängend und bedienen die vier Säulen: siedlungsnah, Biotopverbund, klimaökologischer Puffer, Naherholung.



Statt einer Streichung alter Grünzüge hätte es eher einer Erweiterung über das ehem. JHQ bis hin zum Mühlenbachtal, dem zweiten FFH-Gebiet der Stadt, bedurft.

Vom Hardter Wald über das ehem. JHQ, Gerkerather Wald und NSG Viehstraße ließe sich ein Biotop- und Naherholungsverbund realisieren, der zu einem späteren Zeitpunkt den sog. Südpark (s.u.) einbeziehen könnte und sich bis zum Stadtwald Rheydt verbinden ließe.

Deshalb sollte das Freiraumband durch die alten Grünzüge ersetzt und nach Westen hin ergänzt werden, außerdem eine Verlängerung des Grünzuges im Osten über Wetschewell bis Finkenberger Bruch erfolgen.

- d) Die ebenfalls hier dargestellten Windenergiebereiche erstrecken sich z.T. weit in den nördlich angrenzenden Laubwald hinein, in dem sich u.a. geschützte Bodendenkmäler (Hügelgräber) befinden. Der Wald ist als solcher geschützt, steht unter Landschaftsschutz und befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die Darstellung ist insofern irrelevant.

Gegen eine Ausweisung an dieser Stelle spricht vor allem, dass die ausgewiesene Fläche zwischen den beiden FFH-Gebieten der Stadt liegt und eine Verbindung dieser Gebiete darstellt. Ob sich die Windenergienutzung mit der Nähe zu den erwähnten FFH-Gebieten verträgt, müssen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zeigen. Von entscheidender Bedeutung dürfte zudem sein, dass sich hier ein Wasserschutzgebiet befindet, was eine Ausweisung als Windenergiebereich im Grunde ausschließt.

- e) Laut Karte 4G ist im Bereich des ehem. HQ eine Wassergewinnung geplant. Hier sollte dringend berücksichtigt bzw. geprüft werden, ob dies negative Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete inkl. Mühlenbachtal hat (FFH-Gebiete).

Zu 3.

Wir wenden uns gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen am Regionalflughafen

Die Ausweisung eines Gebietes für flughafenaffines Gewerbe sowie die Erweiterung des Flughafens Mönchengladbach sind unangemessen. Der LEP trifft lediglich Aussagen zu landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. Dabei sind Erweiterungen von regional bedeutsamen Flughäfen den landesbedeutsamen untergeordnet und mit diesen abzustimmen.

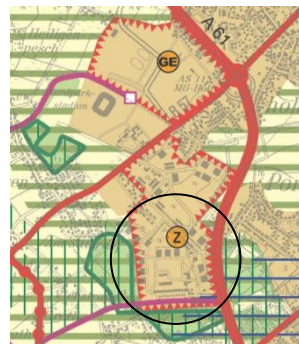
Der Airport MG ist weder landes- noch regionalbedeutsam. Eine Erweiterung und eine Ausweisung für flughafenaffines Gewerbe ist dementsprechend nicht nachvollziehbar und widerspricht dem LEP. Zudem sind große Teile der Flächen am Flughafen für den Hochwasserrückhalt nach WRRL vorgesehen

Abschließend möchten wir auf eine weitere potentielle Konversionsfläche aufmerksam machen, die zur Zeit noch militärisch genutzt wird, dessen Ende aber absehbar ist. Es handelt sich um die Fläche südlich des sog. Nordparks, die in Mönchengladbach unter „Südpark“ firmiert.

Dort befinden sich, insbesondere im südlichen Bereich, umfangreiche Feuchtheide- und Pfeifengrasbestände mit Flachsrosten und oligotrophen Heidweihern, die sich nutzungsbedingt in den letzten Jahrzehnten relativ naturnah entwickeln konnten und eine Qualität besitzen, die in benachbarten Bereichen auf gleichen Standortbedingungen (NSG Viehstraße, NSG Gerkerather Wald, NSG Bistheide) den Naturschutzstatus im Landschaftsplan begründet haben.

Eine Arrondierung des unmittelbar südlich angrenzenden NSG Viehstraße liegt nicht nur wegen der beengten Grenzziehung nahe, deren Ursachen weiter oben beim FFH-Gebiet am JHQ schon dargelegt wurden, sondern schon alleine wegen der gebietseigenen Schutzwürdigkeit.

Frage: Inwieweit kann der Regionalplan diesem Umstand Rechnung tragen?



Mit freundlichen Grüßen

Bevollmächtigter des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 60 BNatSchG.

Anlagen

Anlage: Hintergrundinformationen

zu 1: Festsetzungen und Begründungen lt. RPD Entwurf 2014:

„Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

□ **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),**

Gewerbebetriebe, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB- Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie angesiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. In dem GIB- Z Mönchengladbach/ Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von 500 m zu den GIB mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 500 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Z3 GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

□ **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),**

In den GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder Zielen 4- 6 vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. Sie sind von der Beleggenheitskommune bzw. der beteiligten Kommunen auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes abschnittsweise zu entwickeln. „

„Flächenintensive Vorhaben nach Z2 können z.B. Unternehmen aus der Logistikbranche sein oder große produzierende Unternehmen, die für eine Ansiedlung einen großen Flächenbedarf haben. Flächenintensiv sind Ansiedlungen, wenn sie mehr als 5 ha an einer Betriebsstätte bzw. einem Betriebsstandort im Endausbau bedürfen, d.h. Erweiterungsflächen werden mit einbezogen. Stark emittierende Industriebetriebe sind vergleichbar mit den Betrieben die nach Abstandserlass NRW der Klassen I-IV zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 500 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern oder Störfallbetriebe, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern. Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die GIB zu gliedern und – wenn der Standort geeignet ist –, Teile des GIB bauleitplanerisch zu sichern, in denen stark emittierende Industriebetriebe mit größeren Abstandserfordernissen angesiedelt werden können. „

„Begründung Die GIB mit der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie in Niederkrüchten, Viersen/Mönchengladbach und Grevenbroich/Jüchen (270 ha) sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.“

„Fazit Vergleicht man nun diese qualitative Bewertung der Reserven mit den Inanspruchnahmen nach Größenklassen der Jahre 2001 bis 2011 (folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2), dann zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Ansiedlungen flächenintensiver Vorhaben gab. In den vergangenen 10 Jahren waren dies 42 Ansiedlungen größer als 5 ha. Davon waren 15 Ansiedlungen sogar größer als 10 ha (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2). Dem stehen Reserven im GEP99 gegenüber, die sich für die Ansiedlung von ca. 30 Betrieben von „nur“ 5-7 ha Größe eignen würden.

Zwar werden Brachflächen und auch die Reserven in den kleineren Baugebieten einen Teil der Ansiedlungen sehr großer Betriebe aufnehmen können, aber die flächenintensiven Betriebe und insbesondere solche die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern, können oftmals nicht auf vormals genutzten Flächen angesiedelt werden. Sie haben auch besondere Standortanforderungen (Zuschnitt, Anbindung, Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen), die nur wenige der kleineren Reserven bieten. Insbesondere Brachflächen sind oft kleinteiliger oder es handelt sich um Gemengelagen mit angrenzender Wohnbebauung.

Darum ist die Darstellung von 3 GIBZ in Niederkrüchten, Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen mit ca. 270 ha, die über eine enge Zweckbindung für die Ansiedlung von großen Betrieben vorgesehen sind, bedarfsgerecht auch wenn so „Überhänge“ im Vergleich von Entwicklungspotenzialen und HSP 2 entstehen.

Die Zweckbindung sieht zudem vor, dass die drei o.g. GIBZ auch der Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. Störfallbetriebe). Die drei Standorte sind dafür gut geeignet, da die nächste Wohnbebauung bis zu 800m entfernt liegt. Es wird im Fachbeitrag der Wirtschaft explizit gefordert, dass es GIB geben muss, die im Freiraum liegen, um langfristig Raum für stark emittierende Betriebe zu bieten.“

„Mönchengladbach, krfr. Stadt

Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 207 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca. 70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen.

Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 8 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsanässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden. „

...

„In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der Fortschreibung in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.“ (Begründung zum RPD Seite 291)

An der Stadtgrenze von Viersen und Mönchengladbach (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als überregional bedeutsamer Standort vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG (Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig. (Begründung zum RPD Seite 311)

Allgemein heißt es:

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Vorgaben

(Z1) Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

(Z2) Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

Innen- vor Außenentwicklung:

- Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentiale zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen.

- Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

Flächentausch:

- Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

Flächenrücknahme:

- Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit ****Kennzeichnung**) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder – gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

(Z3) Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

(G1) Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.

(G2) Kommunen mit raumbedeutsamen Brachflächen sollen sich frühzeitig mit den benachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein Brachflächenkonzept verständigen.

Erläuterungen

(1) Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-1 dimensioniert. Die Darstellungsgrößen orientieren sich an den in den beiden folgenden Tabellen aufgeführten kommunalen Bedarfen. Hiermit wird den Kommunen ein bedarfsgerechter Entwicklungsrahmen bereitgestellt. Dieser deckt die quantitativen und qualitativen Flächenbedürfnisse unter Beachtung der absehbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung gemessen für den Planungszeitraum ab. Auf Basis eines Siedlungsmonitorings wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen alle drei Jahre überprüft, ob genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen, um die weitere Siedlungstätigkeit für den Planungszeitraum bedarfsgerecht zu steuern und sicherzustellen. Hierzu werden planerisch gesicherte Flächenreserven auf der einen Seite und der Bedarf auf der anderen Seite bilanziert. Die Kommunen sind durch Ziel 1 gehalten, durch Bauleitplanung sicherzustellen, dass genügend Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung vorgehalten werden.

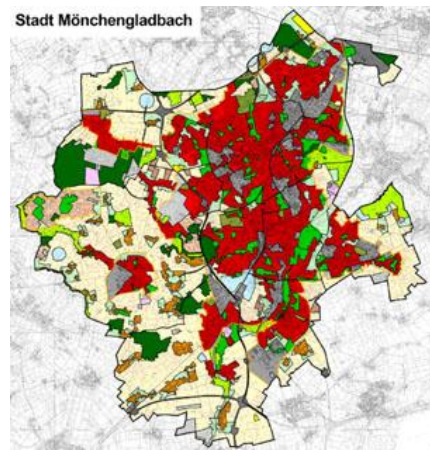
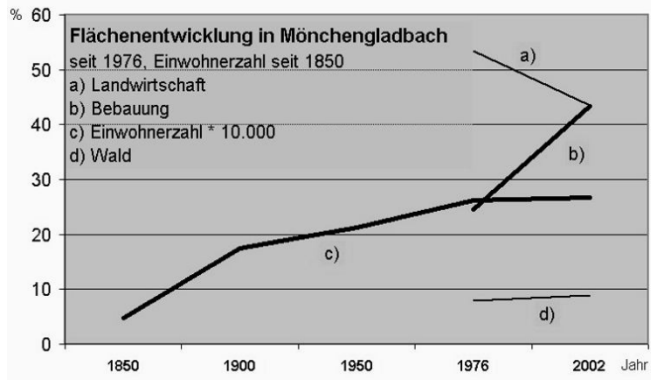
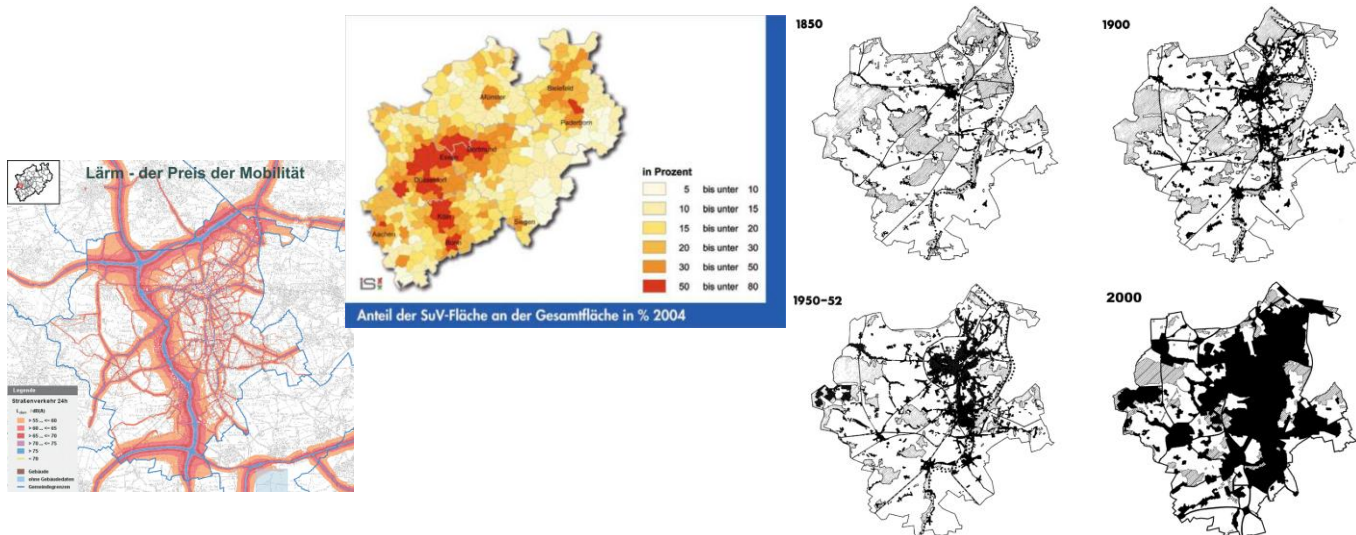
(2) Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Dies ist eine modifizierte Trendfortschreibung, welche mit einem Controlling verbunden ist, welches im Rahmen des periodisch wiederkehrenden Siedlungsmonitorings durchgeführt wird. Zugrunde liegende Kriterien sind Umfang und Qualität bestehender Bauflächenreserven, Umfang und Qualität der Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen in einem Beobachtungszeitraum von 10-Jahren und Brachflächen. Auf Basis dieser Beurteilungskriterien wird in einer quantitativen und qualitativen Bilanzierung festgestellt, ob die Region immer noch über so viele planerisch gesicherte Flächenreserven verfügt, dass Flächenwünsche, die in der Vergangenheit realisiert wurden, auch in Zukunft realisiert werden können.

Tab. 3.1.2.1 Bedarf und Reserven in den Kommunen der Planungsregion für WIRTSCHAFTSFLÄCHEN Stand 01.01.2012

Kommune	Bedarf nach HSP 2 (in ha)	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven für Gewerbe in ha) ***	davon Reserven in GIBZ (Häfen, flächenintensives Gewerbe, überreg. Bedeutsame Standorte)	Anmerkungen
Planungsregion	2660	3116		
Düsseldorf*	294	225	49	Flächenbedarfskonto: 69 ha
Krefeld	198	223	133	
Mönchengladbach	192	207	45	
Remscheid*	111	81		Flächenbedarfskonto: 30 ha

zu 1: Allgemeine Raumsituation:

Was Freiraumschutz für Mönchengladbach bedeutet, erschließt sich aus folgenden Abbildungen:



http://www.ils-essen.de/umweltplan_mg/Raumeinheiten.jpg

Bautätigkeit und Gewerbeinanspruchnahme				
		pro Jahr		2002-2011
Gewerbeflächeninanspruchnahme	ha	10	100	Zensus 2011
Bestand an Wohnungen (Neubau)	Anzahl	31.12.1995	31.12.2011	09.05.2011
		120.150	128.319	135.821
fertig gestellte Wohnungen	Anzahl	1995	2012	
		784	234	
davon in 1- u. 2- Familienhäusern	Anteil			
		26,1%	44,4%	
(zum Vergleich Regierungsbezirk	Anteil			
		31,8%	50,1%	

„Was macht eine Stadt lebenswert?“

Metropolen zu Orten zu machen, in denen Menschen - trotz stetigem Bevölkerungszuwachs - gerne leben und arbeiten, ist keine einfache Aufgabe. Es erfordert vor allem geschicktes Handeln von Seiten der Stadtverwalter. Wie McKinsey in seinem Bericht [How to make a city great](#) herausgefunden hat, haben Bürgermeister, die die Bedingungen in ihren Städten nachhaltig verbessern, drei Dinge gemeinsam:

- Sie setzen auf "smart growth" - also auf klug durchdachte Wachstumsstrategien, die umweltfreundlich sind und dem Wohl aller Bürger dienen.
- Sie erreichen viel mit wenig Mitteln, indem sie sich technologische Innovationen zu eigen machen und öffentlich-private Partnerschaften vorantreiben.
- Sie haben einen visionären Führungsstil, der sowohl Bevölkerung als auch Unternehmen für Veränderungen zu gewinnen weiß."

<http://goodimpact.org/content/was-macht-eine-stadt-lebenswert>

„Nachhaltige Freiraumsicherung und -entwicklung in Verdichtungsräumen

Die Diskussion um einen zielführenden Instrumentenmix zum Erreichen des von der Bundesregierung angestrebten Zieles, die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren, wird aktuell intensiv geführt.

In der vorliegenden Veröffentlichung werden die diesbezüglichen Wirkungsweisen der für die Siedlungsentwicklung wesentlichen Planungs- und Prüfinstrumente analysiert. Dabei liegt der Fokus auf dem Naturschutz und der Landschaftspflege, aber auch auf den der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Instrumenten.

Im Ergebnis, werden ausgehend von einer umfassenden Literaturanalyse, der Praxisanalyse in den zwei Beispielregionen Kassel und Leipzig sowie der Einbeziehung von Konzepten zur Freiflächenentwicklung aus anderen Regionen (z.B. Regionalparks), Ansatzpunkte für einen besseren Freiflächenschutz in Verdichtungsräumen vorgestellt.

Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, welche gemeinsamen Interessen und Zielkongruenzen von Naturschutz und Landwirtschaft beim Freiflächenschutz zu erkennen sind und welche Möglichkeiten zur Kooperation es diesbezüglich verstärkt zu nutzen gilt.

Zusammenfassung

Es gibt nicht „die“ Lösung für eine nachhaltige Freiflächensicherung, zu komplex sind die Ansprüche an die Freiräume und zu vielfältig die Ursachen der Flächeninanspruchnahme.

Zurückgegriffen werden kann auf:

- *Ökonomische Instrumente*
- *Planungsrechtliche Instrumente*
- *Informelle Strategien und Planungsansätze*

Erforderlich ist ein Instrumentenmix. „Harte“ Rechtsvorgaben alleine werden nicht zur Akzeptanz von freiraumschützenden Maßnahmen führen, wenn sie nicht durch ökonomische Instrumente und informelle Planungsansätze gestützt werden. Auf der anderen Seite sind Rechtsvorgaben nötig, um bislang nur informell gesicherte Freiflächen zu schützen.

Ökonomische Instrumente

Es sind schon zahlreiche Vorschläge entwickelt worden wie die kommunalen Steuer- und Finanzsysteme, staatlichen Förderungen und Maßnahmen flächenschonender ausgerichtet werden könnten. Solche Vorschläge werden von der Politik nur zögerlich aufgegriffen, da Widerstände der Kommunen und eine fehlende Akzeptanz bei den Wählern erwartet werden.

Planungsrechtliche Instrumente

Obwohl in den gesetzlichen Grundlagen der Bodenschutz explizit als Ziel oder Leitbild genannt wird, wird den einzelnen Planungsinstrumenten in der Regional- und Bauleitplanung nur eine geringe Wirksamkeit in Bezug auf den Freiflächenschutz bescheinigt. Hier ist eher ein Vollzugs- denn ein Instrumentendefizit gegeben, da die Kommunen aus ökonomischen Gründen ein Wachstumsinteresse haben (müssen). Für die Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung werden folgende Ansätze für einen besseren Freiflächenschutz empfohlen:

- *Präzisierung und Regionalisierung des 30ha-Ziels der Bundesregierung, Festlegung von Mengenzielen für Siedlungs- und Verkehrsflächen*
- *Ausweisung von Gewerbeflächen für Großvorhaben*
- *Ausweisung von Bodenvorrangflächen*
- *Nutzung der Flächenkategorie „Regionaler Grünzug“ als Instrument zur Freiflächensicherung*
- *Nutzung des Instrumentes „Regionaler Flächennutzungsplan“*

Für die Bauleitplanung werden folgende Ansätze empfohlen:

- *Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Bauleitplänen, insbesondere FNP'e*
- *Verbesserung der Umsetzung der Bodenschutzziele z.B. durch Baulücken-/ Brachflächenkataster, Baulandmonitoring, Präzisierung des Sparsamkeitsgebotes im BauGB*

Für die kommunale Landschaftsplanung werden folgende Ansätze empfohlen:

- *Stärkung der Prozessorientierung*
- *Beachtung des umfassenden Naturschutzverständnisses des BNatSchG*
- *Ausweisung von freizuhaltenden Flächen aus Gründen des Bodenschutzes*
- *Entwicklung von Kriterien für den Naturschutz in der Stadt*

Für die Eingriffsregelung werden folgende Ansätze empfohlen:

- *Präzisierung des Vermeidungsgebotes*
- *Höherbewertung des Faktor Boden*
- *Nutzung von Kompensationsmaßnahmen als Instrument der Innenentwicklung“*

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/fe_freiraum_zf.pdf

zu 2: Festsetzungen und Begründungen lt. RPD Entwurf 2014:

4.2.2 Schutz der Natur

Vorgaben

(Z1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern sowie ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

(Z2) Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sind die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. In diesen Bereichen dürfen die vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht in ihren naturräumlichen Funktionen beeinträchtigt werden.

Zur funktionalen Verknüpfung vorhandener Schutzgebiete sind ökologisch wertvolle Achsen und Korridore auch durch andere Fachplanungen sowie im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, oder unter Berücksichtigung der vorhandenen Ansätze ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen Flächennutzungen zu schaffen.

(G1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch für das Naturerleben und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitanutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Erläuterungen

(1) Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-3 hat die Regionalplanung den Freiraum unter anderem durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur als Vorranggebiete (wie auch die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung als Vorbehaltsgebiete, s.

Kap. 4.2.3) stellen Räume dar, die besondere Funktionen für Natur und Landschaft besitzen.

Sie umfassen naturnahe Bereiche, welche als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Raumes zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sind. Diese Bereiche sind u. a. geprägt durch vorhandene wertvolle Biotope, prägende Landschaftsstrukturen (u.a. Wald, Fließgewässer, Offenlandbereiche) und eine landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen. Innerhalb des Freiraums stellen sie die Kernbereiche für die Schaffung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems dar, in dem die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt und des Klimas einschließlich der Wechselwirkungen zu sichern, zu entwickeln und ggfs. wiederherzustellen sind.

Diejenigen Teile dieser Bereiche, die ein besonderes Potential für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, zum Schutz des Klimas sowie zur Anpassung an den Klimawandel besitzen, sollen als CO₂-Senken erhalten oder als z.B. Ersatzlebensräume für vom Klimawandel betroffene Arten entwickelt werden.

(2) (zu Z1) Naturnahe oder durch extensive Nutzung entstandene Lebensräume mit ihren charakteristischen Biotoptypen, Arten und Lebensgemeinschaften stellen das Grundgerüst der Bereiche für den Schutz der Natur dar. Sie prägen die charakteristische Eigenart der einzelnen Landschaftsräume im Planungsgebiet. Für den Erhalt der biologischen Vielfalt und als lebendige Zeugen der Landschaftsgeschichte sind diese Bereiche durch angepasste extensive Nutzungsformen oder durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Bereiche umfassen

- besonders wertvolle Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen, Biotopen und Lebensstätten,

- die räumlichen Voraussetzungen für den Austausch zwischen den Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie für Wanderungen zwischen Lebensräumen und deren Wiederbesiedlung,

- Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten eine Entwicklung im Rahmen einer natürlichen Dynamik und die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, sowie

- in Einzelfällen auch besonders bedeutsame Kulturlandschaftselemente und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.

Einbezogen in die Bereiche zum Schutz der Natur sind weiterhin diejenigen Bereiche,

- deren natürliche Gegebenheiten (u.a. Boden, Wasser, Klima) als wertgebende Raumstrukturen und Funktionen für die Entwicklung des regionalen Biotopverbundes von Bedeutung sind,

- die aufgrund besonderer Standortbedingungen ein besonderes Entwicklungspotential aufweisen (naturnahe besonders schutzwürdige Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential) sowie solche Bereiche,

- die als Bestandteile regional bedeutsamer unzerschnittener verkehrsarmer Räume die weitere Entwicklung des regionalen Biotopverbundes und die Erhaltung der biologischen Vielfalt als Abstandsflächen und Pufferzonen mit Schutzfunktionen für geschützte und schutzwürdige Bereiche unterstützen können.

(3) (zu Z1): Der Schutzzweck und die besonderen Funktionen der einzelnen BSN ergeben sich aus der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund – in Verbindung mit Tab. 4.2.2.1. Dabei sind solche Biotope von besonderer Bedeutung, die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten oder im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel zukünftig bieten können. Hierzu gehören insbesondere grünlandgeprägte Feucht- und Waldgebiete, Oberflächengewässer und nährstoffarme und stark hängige Standorte sowie Altstromrinnen, Auen- und Bruchlandschaften, Stauchmoränenreste, Dünen und Dünenmulden, Siefen, naturnahe Waldgesellschaften und Sekundärbiotope im Zusammenhang mit Abgrabungen.

Eingriffe im FFH-Gebiet

Bei Eingriffen im FFH-Gebiet muss nun zuvor eine

- *Verträglichkeitsprüfung* (VP) durchgeführt werden (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG). Hier gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Diese Verträglichkeitsprüfung wird unabhängig von einer eventuell zusätzlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchgeführt. Auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dessen Umsetzung in der jeweiligen Landesgesetzgebung wird unabhängig davon durchgeführt.
- Der Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann, die *Verträglichkeitsabschätzung* (VA). Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausübt. Je nach Ergebnis ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen oder nicht. Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nachweislich nicht ausschließen, muss eine VP erfolgen.
- Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zunächst unzulässig.
- Bei der Beurteilung ist die *kumulative Wirkung* mehrerer kleinerer Eingriffe zu berücksichtigen. Im Zweifel ist der letzte, die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Eingriff unzulässig, auch wenn es für sich genommen noch unter diese Schwelle liegen würde.
- Diese *Unzulässigkeit* des Projekts kann nur überwunden werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) nachgewiesen werden kann, dass es keine Projekt- und Standortalternative gibt, die unter zumutbaren Bedingungen realisiert werden kann und das Gebiet nicht oder geringer beeinträchtigen als das eigentliche Vorhaben.
- Außerdem muss als weitere Zulassungsvoraussetzung ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Dieses muss im Einzelfall höher wiegen als das öffentliche Interesse am Schutz des betroffenen Gebietes. Ist durch den Eingriff ein so genannter prioritärer Lebensraum nach Anhang I oder eine prioritäre Art nach Anhang II betroffen, ist bei bereits eingetragenen FFH-Gebieten die Zustimmung der EU-Kommission erforderlich.
- Ist der Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz in einer Natura-2000-Fläche zulässig, muss dafür ein Ausgleich geleistet werden.



FFH-Gebiet am JHQ